

3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Todendorf vom 13. Februar 1973“

vom 09. Dezember 2015

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
11. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Todendorf <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Todendorf vom 13. Februar 1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1973 S. 81), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 20. März 2013 (AB im Stormarner Tageblatt vom 03. April 2013), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todendorf, in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Todendorf.“

Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft ausgehend von der westlichen Grenze der Hauptstraße entlang dem Flurstück 127/4 in südlicher Verlängerung auf 120 m bis zur Südseite des Flurstückes 125/3, hier nach Nordwesten abknickend entlang der Südseite des Flurstückes 125/3 auf 80 m Länge. Auf der Nordwestseite des Flurstückes 125/3 nach Nordosten abknickend auf einer Länge von 93 m entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 125/3; 125/4 sowie 127/4 teilweise. Hier erfolgt die Anbindung an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze auf der Westseite des Flurstückes 127/4.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 09. Dezember 2015

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat